

Der Wahlbeschluss

§ 8 KGRWG



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Impressum:

Hrsg. Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland (KÖR)

Text: Der Wahlbeauftragte und der stellvertretende Wahlbeauftragte
OKR Sebastian Kriedel (jur.), KAR Martin Ballhorn

Landeskirchenamt
Außenstelle Schwerin
Dezernat Recht

Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin,
Tel. 0385 20223-116, recht@lka.nordkirche.de
nordkirche.de/mitstimmen

Grafik: Titelillustration: gobasil, Werbeagentur Hamburg
Infografiken: Bernd Grund, Wahlbeauftragter Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Layout/Satz: Finn Sievers, Landeskirchenamt

Der Wahlbeschluss

§ 8 KGRWG



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

Inhalt

Verantwortung und Durchführung	6
Inhalte des Wahlbeschlusses	6
I. Der obligatorische Inhalt (die Pflichtbestandteile)	6
1. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats	6
2. Die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde	8
3. Ein Wahlraum für den Wahltag am 1. Advent 2022	9
4. Eine Wahlzeit für den Wahltag am 1. Advent 2022	9
II. Der fakultative Inhalt	9
1. Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben	9
2. Bildung eines weiteren Gemeindewahlbezirks oder mehrerer Gemeindewahlbezirke (nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes!)	12
3. Bildung eines weiteren Stimmbezirks oder mehrerer Stimmbezirke (nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes!)	13
4. Organisation und Durchführung einer besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz	14
III. Verfahren	15
IV. Muster-Wahlbeschluss	16

Verantwortung und Durchführung

Die Verantwortung und Durchführung der Kirchenwahl entspricht den Aufgaben des Kirchengemeinderats nach Artikel 25 der Verfassung als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Kirchengemeinde nach Artikel 20 der Verfassung. Regelungen zur zukünftigen Größe des Kirchengemeinderats und für das Wahlverfahren, eventuell auch unter besonderer Beachtung regionaler Besonderheiten, sind vorrangige Aufgabe des Kirchengemeinderats.

Deshalb sollte sich der Kirchengemeinderat frühzeitig, also bereits ab Herbst 2021, Gedanken über die zukünftige Größe des am 1. Advent 2022 zu wählenden neuen Kirchengemeinderats machen und die lokalen Gegebenheiten für das Wahlverfahren in der Kirchengemeinde beachten und feststellen. Dazu fasst der amtierende Kirchengemeinderat spätestens neun Monate vor dem Wahltag, also spätestens bis zum 27. Februar 2022, den Wahlbeschluss für die Kirchenwahl.

Inhalte des Wahlbeschlusses

Der Wahlbeschluss umfasst obligatorische und fakultative Inhalte.

I. Der obligatorische Inhalt (die Pflichtbestandteile)

Notwendig, also obligatorisch, ist im Wahlbeschluss zu bestimmen:

1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats,
2. die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde,
3. ein Wahlraum für den Wahltag am 1. Advent 2022 und
4. die Wahlzeit für den Wahltag am 1. Advent 2022.

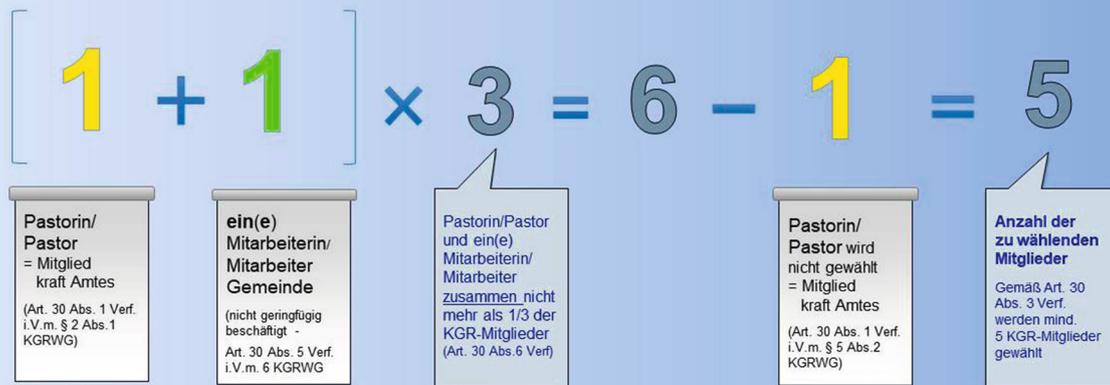
1. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats

Für die Bestimmung der Anzahl und damit die Festlegung der Größe des neuen Kirchengemeinderats ist richtungsweisend:

- Es müssen mindestens fünf Mitglieder gewählt werden.
- Von den zu wählenden Mitgliedern darf höchstens eine Person Mitarbeitende der Kirchengemeinde sein; als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im wahlrechtlichen Sinn gilt, wer nicht ordiniert ist und wer am Wahltag in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist.
- Für die Bestimmung der Anzahl ist zu beachten, dass die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle inne haben oder verwalten (sog. Mitglieder kraft Amtes) inklusive derer, die denen gleichgestellt sind, zusammen mit der einen Mitarbeiterin bzw. dem einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde im wahlrechtlichen Sinne nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderats betragen darf.

Wahlbeschluss - Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats

Beispiel 1: 1 Pastorin, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle inne hat



© Bernd Grund - Kirchenkreis Hamburg-West/Süd-Osten

Bei der Entscheidung über die Größe des neuen Kirchengemeinderats (Anzahl der zu wählenden Mitglieder und die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes) ist zu beachten, dass neben den „Hauptamtlichen der Kirchengemeinde“, also den Mitgliedern kraft Amtes und höchstens einer bzw. einem Mitarbeitenden dieser Kirchengemeinde im wahlrechtlichen Sinne, auch noch andere „beruflich Tätige in der Kirche“ gewählt werden können.

Dies sind alle Gemeindeglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und entweder nur geringfügig bei der Kirchengemeinde als Mitarbeitende beschäftigt sind oder die in Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen zu anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen oder Anstalten oder zu anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind, stehen.

All diese bei der Kirche beruflich tätigen Personen sind nämlich bei der Stimmenausschüttung am Ende des Wahltags bei der Bestimmung des Ehrenamtlichenquorums zu beachten, denn auch im neuen Kirchengemeinderat müssen die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden (Ehrenamtliche) die Mehrheit stellen.

Für die Ermittlung der Mindestzahl der zu wählenden KGR-Mitglieder gilt:

Anzahl der Pastorinnen/Pastoren (Mitglieder kraft Amts) <small>(Art. 30 Abs. 1 Verf. i.V.m. § 2 KGRWG)</small>	Gesetzliche Größe des künftigen KGRs (Anzahl der Mitglieder) <small>(Art. 30 Abs. 1 Verf. i.V.m. § 2 KGRWG)</small>	Wahlbeschluss (Anzahl zu wählender KGR-Mitglieder) <small>(§ 8 Abs. 2 Nr.1 KGRWG)</small>	Mindestzahl ehrenamtlicher KGR-Mitglieder <small>Ehrenamtliche Mitglieder bilden die Mehrheit im KGR (Art. 6 Abs. 2 Verf)</small>	Geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Mitarbeitende der Kirche <small>(Art. 30 Abs. 5 Verf. i.V.m. § 6 KGRWG)</small>	Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Kirchengemeinde (nicht geringfügig beschäftigt) <small>(Art. 6 Abs. 2 Verf)</small>	Pastorinnen/Pastoren (Mitglieder kraft Amts) <small>(Art. 30 Abs. 1 i.V.m. § 2 KGRWG)</small>
P			E	K	M	P
1	6	5	4	0	1	1
			4	1	0	1
			5	0	0	1
2	9	7	5	1	1	2
			6	0	1	2
			6	1	0	2
			7	0	0	2
3	12	9	7	1	1	3
			7	2	0	3
			8	0	1	3
			8	1	0	3
			9	0	0	3
4	15	11	8	2	1	4
			8	3	0	4
			9	1	1	4
			9	2	0	4
			10	0	1	4
			10	1	0	4
			11	0	0	4
5	18	13	10	2	1	5
			10	3	0	5
			11	1	1	5
			11	2	0	5
			12	0	1	5
			12	1	0	5
			13	0	0	5

2. Die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde

Die bzw. der Wahlbeauftragte ist ein sachkundiges wählbares Gemeindeglied, das nicht unbedingt Mitglied im amtierenden Kirchengemeinderat sein muss. Demnach kann der Kirchengemeinderat nicht eine Pastorin oder einen Pastor dieser Kirchengemeinde als Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragten bestellen, weil sie bzw. er als Mitglied kraft Amts kein wählbares Gemeindeglied ist. Dieses Amt wird regelmäßig ehrenamtlich geführt. Zu den Aufgaben und Befugnissen gehören:

- Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts,
- Planung und Vorbereitung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde,
- Kontaktperson der Kirchengemeinde für die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises,
- Beantwortung aller Anfragen aus der Kirchengemeinde zur Kirchenwahl,
- falls sie bzw. er kein Mitglied des Kirchengemeinderats ist:

Teilnahmerecht an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die Kirchenwahl betreffen mit Rede- und Antragsrecht, kann auch dort die Behandlung von Tagesordnungspunkten aus ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verlangen; der Kirchengemeinderat sorgt dafür, dass die bzw. der Wahlbeauftragte zu den ihren bzw. seinen Aufgabenbereich betreffenden Beratungen in allen Gremien der Kirchengemeinde hinzugezogen wird,

- Mitgliedschaft in dem fakultativ zu bildenden Wahlausschuss,

- falls Mitglied im amtierenden Kirchengemeinderat:
Recht zur Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands,
- Durchführung einer späteren Kirchenwahl.

3. Ein Wahlraum für den Wahltag am 1. Advent 2022

- Wahlraum, in dem die Urnenwahl stattfindet,
- ist in der Regel ein kirchlicher Raum, z. B. Gemeinderaum, Kirche etc.,
- barrierefreier bzw. barrierearmer Zugang sollte gewährleistet sein.

4. Eine Wahlzeit für den Wahltag am 1. Advent 2022

- der Zeitraum, an dem der Wahlraum ununterbrochen geöffnet ist, öffentlich und für jedermann allgemein zugänglich ist und während der Wahlhandlung (Urnenwahl) der Wahlvorstand das Hausrecht ausübt,
- ist ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu acht Stunden,
- darf drei Stunden nicht unterschreiten.

II. Der fakultative Inhalt

Fakultativ, also nicht zwingend, sondern freiwillig und nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zusätzlich zu erwägen, kann im Wahlbeschluss bestimmt werden:

1. die Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben,
2. die Bildung eines weiteren Gemeindewahlbezirks oder mehrerer Gemeindewahlbezirke (nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes!),
3. die Bildung eines weiteren Stimmbezirks oder mehrerer Stimmbezirke (nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes!),
4. die Organisation und Durchführung einer besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz.

1. Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben

- Bildung eines Wahlausschusses
 - » ist ein Ausschuss aus der Mitte des Kirchengemeinderats,
 - » kann Aufgaben und Befugnisse mit eigener Entscheidungskompetenz übernehmen, die ansonsten dem Kirchengemeinderat obliegen und soll damit die Arbeit des gesamten Kirchengemeinderats entlasten.
- Zusammensetzung des Wahlausschusses
 - » ist aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Kirchengemeinderats zu wählen,
 - » soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen,

- » eines von den drei Mitgliedern muss die bzw. der Wahlbeauftragte sein, auch, wenn sie bzw. er nicht ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats ist,
 - » darf nur in begründeten Ausnahmefällen die Anzahl von drei Mitgliedern übersteigen,
 - » für eine klare Entscheidungsfindung und die Vermeidung von „Patt-Situationen“ im Ausschuss empfiehlt sich eine Größe von drei Personen bzw. eine ungerade Anzahl,
 - » bei Bedarf ist für jedes Mitglied ein persönlich stellvertretendes Mitglied zu wählen,
 - » Vorsitz im Wahlausschuss sowie die Geschäftsführung sind zu regeln.
- Übertragung von Aufgaben
- Durch den Wahlbeschluss ist der Umfang der Aufgabenübertragung abschließend zu bestimmen, das heißt, zu jedem der nachstehenden Aufgaben sind Angaben im Wahlbeschluss zu machen.

Ansonsten verbleiben diese Aufgaben beim amtierenden Kirchengemeinderat.

Innerhalb der im Wahlbeschluss klar zu benennenden Aufgabenübertragungen geht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats auf den Wahlausschuss über.

Folgende Aufgaben und Befugnisse können übertragen werden:

1. Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die dazu erforderlichen Entscheidungen
 - » Erstellung und Umsetzung von Daten in das Verzeichnis der Wahlberechtigten als Tätigkeitsbeschreibung obliegt den für das Meldewesen Zuständigen (Stelle des Meldewesens im Kirchenkreis, Gemeindesekretariat und Pfarramtspersonen), das „Führen“ des Verzeichnisses der Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss bezieht sich auf dessen Verantwortung für den Inhalt,
 - » dafür sorgen, dass das Verzeichnis der Wahlberechtigten bis zum Ende der Wahl auf aktuellem Stand gehalten wird,
 - » Entgegennahme von Anträgen eines wahlberechtigten Gemeindeglieds und Auskunftserteilung,
 - » Anfertigen von Auszügen aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 - » Beschluss zur Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und Mitteilung an den Wahlberechtigten,
 - » Bearbeitung von Beschwerden.
2. Prüfung der Wahlvorschläge

Die beim Kirchengemeinderat eingegangenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.

 - » unverzügliche Prüfung jeweils nach Eingang eines Wahlvorschlags,
 - » Erfordernisse des Datenschutzes müssen eingehalten sein,
 - » Korrespondenz mit dem Vorgeschlagenen und den Vorschlagenden zur Vervollständigung von Angaben,
 - » jeder Wahlvorschlag muss formal und inhaltlich den Vorgaben des Kirchengemeindewahlrechts genügen.

3. Aufnahme in die und Fortschreibung der Wahlvorschlagsliste

Der Wahlausschuss erstellt mit Rechtskraft des Wahlbeschlusses die Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). Diese ist von Herbst 2021 bis in der Regel acht Wochen vor dem 1. Advent laufend fortzuschreiben.

- » Aufnahme von geprüften und als rechtmäßig erkannten Wahlvorschlägen,
- » Führen des Beschwerdeverfahrens gegen Nichtaufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste,
- » Schließen der Wahlvorschlagsliste am achten Sonntag vor dem 1. Advent, wenn genügend Wahlvorschläge eingegangen sind,
- » Ortsübliche Bekanntgabe und Bekanntgabe an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten,
- » falls nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, ab dem achten Sonntag bis längstens drei Wochen vor dem 1. Advent Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste unter Beachtung aller wahlrechtlichen Vorgaben entsprechend dem Wahlbeschluss und des Kirchengemeinderatswahlgesetzes,
- » darauf hinwirken, dass zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste der Kirchengemeinderat auch den Wahlbeschluss hinsichtlich einer fakultativen Aufteilung in Gemeindewahlbezirke ändern oder aufheben kann,
- » spätere Schließung und ortsübliche Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahlniederschrift – bei Untergliederung der Kirchengemeinde in Stimmbezirke aller Wahlniederschriften – das Wahlergebnis in der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Quoren (Mehrheitsvorgaben) und der gegebenenfalls durch die Einrichtung von Gemeindewahlbezirken selbst gesetzten regionalen Quoren fest und teilt dieses dem amtierenden Kirchengemeinderat mit.

2. Bildung eines weiteren Gemeindewahlbezirks oder mehrerer Gemeindewahlbezirke (nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes!)

Mehrere Gemeindewahlbezirke (§ 9 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 KGRWG)

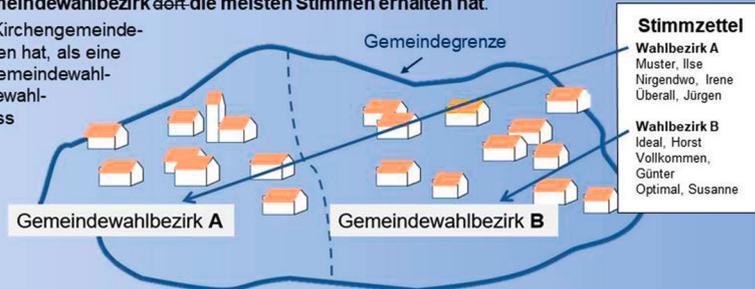
Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Gemeindewahlbezirk!

In **begründeten Ausnahmefällen** können durch Wahlbeschluss regionale Zusammenhänge bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats berücksichtigt werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn Größe und Struktur der Kirchengemeinde eine regionalisierte Zusammensetzung im Kirchengemeinderat fordern.

- Für jeden Gemeindewahlbezirk ist festzulegen, wie viele Mitglieder in den Kirchengemeinderat gewählt werden sollen.
- Es werden für die gesamte Kirchengemeinde einheitliche Stimmzettel ausgegeben, in dem die Vorgeschlagenen den Gemeindewahlbezirken zugeordnet sind. Jeder Wählende darf frei entscheiden, wen und wieviel er aus einem oder mehreren Gemeindewahlbezirk Vorgeschlagene ankreuzt.
- Erst bei der Ermittlung des Wahlergebnisses aller abgegebenen Stimmen in dieser Kirchengemeinde ist dann ausschlaggebend, wer von den Vorgeschlagenen in einem Gemeindewahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat.

Dies kann dazu führen, dass jemand in den Kirchengemeinderat gewählt wird, der weniger Stimmen erhalten hat, als eine nicht gewählte Person aus einem anderen Gemeindewahlbezirk. Eine Kirchengemeinde, die Gemeindewahlbezirke einrichtet, muss also damit leben, dass nicht immer die Leute mit der höchsten Stimmenzahl, bezogen auf die gesamte Kirchengemeinde, in den Kirchengemeinderat gelangen.



Die Aufteilung einer Kirchengemeinde in Gemeindewahlbezirke kann im Einzelfall dazu dienen, regionale Gegebenheiten bei der Zusammensetzung eines Kirchengemeinderats berücksichtigen zu können. Dazu kann festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus den verschiedenen Regionen der Kirchengemeinde durch Wahl in den neuen Kirchengemeinderat kommen sollen. Das kann dadurch sichergestellt werden, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses aller abgegebenen Stimmen innerhalb dieser Kirchengemeinde nur ausschlaggebend sein soll, wer von den Kandidierenden in einem Gemeindewahlbezirk dort die meisten Stimmen erhalten hat. Dies kann dann auch dazu führen, dass jemand in den Kirchengemeinderat gewählt wird, der weniger Stimmen erhalten hat, als eine nichtgewählte Person aus einem anderen Gemeindewahlbezirk. Eine Kirchengemeinde, die Gemeindewahlbezirke einrichtet, muss also damit leben, dass nicht immer die Leute mit der höchsten Stimmenzahl, bezogen auf die gesamte Kirchengemeinde, in den Kirchengemeinderat gelangen.

Dem gegenüber haben alle wahlberechtigten Gemeindeglieder das Recht, den gesamten Kirchengemeinderat zu wählen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat deswegen die Möglichkeit, unter allen Vorgeschlagenen der gesamten Kirchengemeinde zu wählen.

Demnach ist eine ausnahmsweise Einteilung der Kirchengemeinde in Gemeindewahlbezirke nur eine regionale Differenzierung der zur Wahl Vorgeschlagenen auf dem Stimmzettel. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält den gleichen Stimmzettel mit allen Gemeindewahlbezirksaufteilungen. Das wahlberechtigte Gemeindeglied kann und soll seine Wahl innerhalb der ganzen Kirchengemeinde treffen, also Wahlvorschläge aus allen Gemeindewahlbezirken ankreuzen können, völlig unabhängig davon, ob das wählende Gemeindeglied in dem Gemeindewahlbezirk wohnt, für den sich die Kandidierenden haben aufstellen lassen oder in einem anderen Gemeindewahlbezirk selbst wohnt.

Die Aufteilung in Gemeindewahlbezirke dient also nur dazu, regionale Zusammenhänge bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats berücksichtigen zu können.

- Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Gemeindevahlbezirk.
- Die Vorgeschlagenen innerhalb eines Gemeindevahlbezirks werden durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde nach der Anzahl der erreichten Stimmen gewählt.
- Ein begründeter Ausnahmefall zur Aufteilung einer Kirchengemeinde in mehrere Gemeindevahlbezirke liegt insbesondere vor, wenn Größe und Struktur der Kirchengemeinde eine regionalisierte Zusammensetzung und Vertretung im Kirchengemeinderat fordern.
- Die Aufteilung in Gemeindevahlbezirke erfordert eine räumliche Abgrenzung, innerhalb derer eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern in den neuen Kirchengemeinderat zu wählen ist.
- Bei größeren Kirchengemeinden könnte die regionale Erfassung durch eine Aufteilung in Gemeindevahlbezirken entsprechend der vorhandenen Pfarrbezirke erfolgen.
- Es muss festgelegt werden, wie viele Mitglieder des neuen Kirchengemeinderats aus dem jeweiligen Gemeindevahlbezirk zu wählen sind.

3. Bildung eines weiteren Stimmbezirks oder mehrerer Stimmbezirke (nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes!)

Mehrere Stimmbezirke (§ 10 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 KGRWG)

Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Stimmbezirk!

In **begründeten Ausnahmefällen** können durch Wahlbeschluss regionale Zusammenhänge bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats berücksichtigt werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Größe und Struktur der Kirchengemeinde und der Bedürfnisse der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Stimmabgabe in einem wohnortnahen Wahlraum notwendig erscheint.

- Die Aufteilung in mehrere Stimmbezirke beinhaltet die Zuordnung von Straßen, Dörfern und Regionen zu den jeweiligen Stimmbezirken.
- **Pro Stimmbezirk kann nur ein Wahlraum eingerichtet werden**, in dem die in dem Stimmbezirk wohnenden oder dorthin umgemeindeten Wahlberechtigten im Rahmen der dort geltenden Wahlzeit ihre Stimme abgeben können. Eine Stimmabgabe in einem Wahlraum eines anderen Stimmbezirks ist nicht zulässig.
- **Für jeden Stimmbezirk ist zeitnah vor dem 1. Advent 2022 je ein Wahlvorstand zu bestellen**, bestehend aus 3 Gemeindegliedern, die volljährig sind und sich nicht zur Wahl haben vorschlagen lassen. Eine Stellvertretung ist sicherzustellen.

In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen.

Ein „fliegender“ Wahlvorstand für mehrere Stimmbezirke ist nur möglich, wenn sie benachbart sind und die jeweilige Wahlhandlung nacheinander, zu unterschiedlichen sich nicht überschneidenden Wahlzeiten, stattfinden und diese unterschiedlichen Wahlzeiten im Wahlbeschluss festgelegt sind.



Die Aufteilung einer Kirchengemeinde in Stimmbezirke dient dazu, wegen der Gemeindegöße mehrere Wahlräume zur ortsnahen Stimmabgabe einrichten zu können. Dann werden die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufgeteilt und, je nach Örtlichkeit des jeweiligen Wohnsitzes, einem Wahlraum zugewiesen, in dem die dort zugeordneten Wählenden ausschließlich ihre Stimme abgeben dürfen. Hierfür ist eine differenzierte Aufteilung in Stadtteile, Dörfer, kommunale Bezirke und Straßenzüge notwendig, um das Verzeichnis der Wahlberechtigten entsprechend der jeweiligen Stimmbezirke aufteilen zu können.

- Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Stimmbezirk.
- In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss ihr Gebiet in zwei oder mehr Stimmbezirke aufteilen, um wahlberechtigten Gemeindegliedern die Stimmabgabe in ihren Wohnbereichen zu ermöglichen.
- Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Größe und Struktur der Kirchengemeinde und der Bedürfnisse der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Stimmabgabe in einem wohnortnahen Wahlraum notwendig erscheint.
- Akzeptable Ausnahmegründe wären aus der kommunalen Infrastruktur heraus abgrenzbare regionale Struktureinheiten und Bereiche von „großen Diakonievereinrichtungen“, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, bei denen die Ausübung des Wahlrechts der hier wohnenden Gemeindeglieder mit zumeist begrenztem Bewegungsradius verbunden ist.
- Die Aufteilung in Stimmbezirke erfordert eine Zuordnung abgrenzbarer Wohnbereiche.
- In jedem Stimmbezirk ist nur ein Wahlraum zulässig.

4. Organisation und Durchführung einer besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz

Der Kirchengemeinderat kann bestimmen, dass in der Kirchengemeinde frühestens zwei Wochen vor dem 1. Advent 2022 in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst Briefwahlunterlagen an die dort anwesenden wahlberechtigten Gemeindeglieder ausgegeben werden können und ihnen so eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht wird.

- Die Begrenzung auf einen Wahltag in großen flächenmäßigen Kirchengemeinden kann so noch etwas in Richtung „Wahlzeitraum“ erweitert werden.
- Bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag kann so auch außerhalb des Gemeindebüros und der dort regulär stattfindenden Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle vollzogen werden.
- Durch Festlegung eines Gottesdienstes, an dessen unmittelbarem Anschluss in zeitlicher und räumlicher Nähe zu diesem Gottesdienst in dem dortigen Raum Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können, um dort eine Briefwahl an Ort und Stelle zu ermöglichen.
- In dem Wahlbeschluss sind Zeit und Ort des Gottesdienstes zu benennen.
- Der Kirchengemeinderat hat diese besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle zu organisieren und vorzubereiten.
- Dies muss dem Kirchengemeinderat bereits bei Abfassung des Wahlbeschlusses inhaltlich und organisatorisch bewusst sein.

- Der Kirchengemeinderat garantiert damit, dass die Bearbeitungsmöglichkeit der Briefwahlunterlagen unter Einhaltung der allgemeinen Wahlgrundsätze sicher gestellt bleiben und dass für die Entgegennahme der Wahlbriefe eine empfangsberechtigte Person der Kirchengemeinde vor Ort ist.
- Der Kirchengemeinderat stellt sicher, dass diese besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird. Er sorgt insbesondere für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle.
- Mit der Ermöglichung einer „besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle“ soll eine Erhöhung der Wahlbeteiligung angeregt werden.

III. Verfahren

Der Kirchengemeinderat sollte wegen der Komplexität des Wahlbeschlusses sich möglichst frühzeitig Gedanken über dessen Abfassung machen. Dazu kann er bereits ab Herbst 2021 erste Überlegungen erarbeiten. Spätestens neun Monate vor dem Wahltag, also äußerstenfalls bis zum 27. Februar 2022 muss der Wahlbeschluss vom Kirchengemeinderat verabschiedet werden.

Nach Beschlussfassung ist der Wahlbeschluss dem Kirchenkreisrat schriftlich zur Genehmigung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.

Den genehmigten und damit rechtskräftigen Wahlbeschluss hat der Kirchengemeinderat ortsüblich bekannt zu machen und die Gemeindeglieder entsprechend zu informieren, indem er

- dazu verschiedene Formen der Gemeindegliederarbeit nutzt,
 - in Gruppen und Arbeitskreisen der Kirchengemeinde dazu arbeitet, denn Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl ist Mitarbeit an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags und dient dem Gemeindeaufbau,
- ihn ortsüblich bekannt macht,
 - vertraute kirchliche Informationswege nutzt, wie
 - » Kanzelabkündigung,
 - » Gemeindebrief,
 - » Aushang in Schaukästen,
 - Inhalte des Wahlbeschlusses im Internet veröffentlicht.

IV. Muster-Wahlbeschluss

Musterwahlbeschluss 2022

A) **einfachst denkbare Fall**

nur Pflichtbestandteile

KG Kirchdorf, eine Pfarrstelle, 1050 Gemeindeglieder

1. Der Kirchengemeinderat (KGR) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf beschließt, dass die Größe des Kirchengemeinderats auch künftig (wie bisher) nicht mehr als die gesetzliche Mindestzahl an Personen umfassen soll. Es werden also 5 Mitglieder des KGR gewählt, hinzu tritt die Pfarrstelleninhaberin der Kirchengemeinde (aktuell Frau Pastorin Liebkind) als Mitglied kraft Amts.
2. Zur Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde wird die ehrenamtliche Vorsitzende des Kirchengemeinderats, **Frau Petermann**, wohnhaft Petergasse 3, 12345 Kirchdorf, Tel.: 054321 9876, E-Mail: f.petermann@kirchdorf.de bestimmt.
3. Der Wahlraum ist der große Saal des Gemeindehauses 12345 Kirchdorf, Pastoratsgasse 1.
4. Die Wahlzeit ist am Wahltag, 27. November 2022 von 11 bis 15 Uhr.

B) **sehr komplexer Fall**

mit den Pflichtbestandteilen und den folgenden fakultativen Bestandteilen: Bildung eines Wahlausschusses mit Aufgabenübertragung, Bildung von Gemeindewahlbezirken, Bildung von Stimmbezirken und die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle

Bonifazius-KG Lutherstadt, 2½ Pfarrstellen, 5370 Gemeindeglieder, Bundeswehrstandort

1. a) Der Kirchengemeinderat (KGR) der Ev.-Luth. Bonifazius-Kirchengemeinde Lutherstadt beschließt, dass der KGR zukünftig aus **15 Personen** bestehen soll. Hierin sind die drei Pfarrstelleninhabenden (aktuell Frau Pastorin Heller, Frau Pastorin Bankdrück und Herr Militärfarrer Heller) als Mitglieder kraft Amts enthalten; es sind mithin **12 KGR-Mitglieder zu wählen**.

Dem KGR ist bewusst, dass höchstens eine Person aus der breiten Mitarbeiterschaft des Kindergartens oder des Friedhofs (beides in kirchengemeindlicher Trägerschaft) gewählt werden kann. Unter Einschluss dieser mitarbeitenden Person und den drei Pfarrstelleninhabenden dürfen nicht mehr als insgesamt sieben KGR-Mitglieder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, mindestens **acht** müssen also **Ehrenamtliche** sein.

b) Um eine regional-ausgewogene Besetzung des neuen KGRs zu gewährleisten, soll das Wahlgebiet in zwei Gemeindewahlbezirke untergliedert werden. Zum **Gemeindewahlbezirk A** gehört die Neustadt und das Kasernengelände westlich der Schnellstraße und südlich des Flusslaufs „Bleiernde“ (nach näherer Straßenbeschreibung gemäß Auflistung der Meldewesenabteilung des Kirchenkreises, siehe Anhang). Aus diesem Bezirk werden **drei KGR-Mitglieder** gewählt. Zum **Gemeindewahlbezirk B** gehören die übrigen Teile der Kirchengemeinde; aus diesem Bezirk werden **neun KGR-Mitglieder** gewählt.

- Um die Wege für die Gemeindeglieder kurz und die Arbeit für die jeweiligen Wahlvorstände überschaubar zu halten, werden drei Stimmbezirke eingerichtet.

Der Stimmbezirk A ist in seinen Grenzen identisch mit dem Gemeindegewahlbezirk A, siehe Nr. 1 b) dieses Beschlusses. Wahlraum des Stimmbezirks A ist die große Halle der Friedhofskapelle des Garnisonsfriedhofs, Kadettenallee 11, 12255 Lutherstadt. Wahlzeit ist am Wahltag 27. November 2022 von 9:30 Uhr bis 13 Uhr.

Stimmbezirk B besteht aus dem gesamten Kirchengemeindegebiet nördlich des Flusslaufs der „Bleiernde“, also das Gebiet der Kommunalgemeinden Schönhorst und Blickede sowie die Anteile von Lutherstadt gemäß Straßenverzeichnis im Anhang. Wahlraum des Stimmbezirks B ist der kirchliche Kindergarten „Regenbogen“, Hauptstraße 28, 12257 Blickede. Wahlzeit ist am Wahltag, 27. November 2022 von 14 bis 17:30 Uhr.

Für die Stimmbezirke A und B wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet.

Stimmbezirk C besteht aus den übrigen Gemeindegebieten, also im Wesentlichen aus der Kernstadt Lutherstadt (siehe Straßenverzeichnis im Anhang). Wahlraum des Stimmbezirks C ist das Gemeindehaus der Bonifaz-Kirche, Domhof 3a, 12255 Lutherstadt. Wahlzeit ist am Wahltag, 27. November 2022 von 11 bis 17:30 Uhr.

- Zum Wahlbeauftragten der Ev.-Luth. Bonifazius-Kirchengemeinde Lutherstadt wird Herr Oberst a. D. Schlingtief, Herrmansweg 28, 12253 Lutherstadt, Tel.: 054321 88776, E-Mail: Schliti@buwe.net berufen. Herr Schlingtief ist aktuell nicht Mitglied des KGRs; es wird sichergestellt, dass er ab der Berufung zu allen Sitzungen des KGRs eingeladen und in allen Wahlangelegenheiten gehört wird.
- Es wird ein **Wahlausschuss** der Ev.-Luth. Bonifazius-Kirchengemeinde Lutherstadt gebildet. Diesem gehören außer dem Wahlbeauftragten Herrn Schlingtief das KGR-Mitglied Frau Brunhilde Frojehann und Frau Pastorin Bankdrück an.

Dem Wahlausschuss werden folgende Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen:

- » Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten inklusive aller Entscheidungen hierzu, auch die Bearbeitung etwaiger Beschwerden, sowie die fortlaufende Fortschreibung des Verzeichnisses bis zum Wahltag
- » Prüfung der eingehenden Wahlvorschläge, Korrespondenz mit den Vorschlagenden und Vorgeschlagenen, Führen der Wahlvorschlagsliste bis zur Erstellung der Stimmzettel
- » Durchführung der Briefwahl unter besonderer Berücksichtigung der Briefwahl an Ort und Stelle (siehe Nr. 5 dieses Beschlusses) in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebüro

Den Vorsitz im Wahlausschuss führt Frau Pastorin Bankdrück, Birkenhöhe 1, 12255 Lutherstadt, Tel.: 054321 755588, E-Mail: pastorin2@bonifaz-luther.de; ihr Stellvertreter ist der Wahlbeauftragte, Oberst a. D. Schlingtief.

Dem Wahlausschuss steht für seine Korrespondenz und Verwaltungsarbeit das Gemeindebüro und die Gemeindesekretärin Frau Liesbeth Danner, Domhof 3a, 12255 Lutherstadt, Tel.: 054321 444556, E-Mail: gemeinde@bonifaz-luther.de, zur Verfügung.

5. a) **Die Briefwahl an Ort und Stelle** kann ab dem Schließen der Wahlvorschlagsliste und dem Herstellen von Stimmzetteln im Gemeindebüro der Bonifaz-Kirche, Domhof 3a, 12255 Lutherstadt, zu den regulären Bürozeiten wahrgenommen werden.
- b) Am Volkstrauertag, 13. November 2022 wird nach dem großen Gedenkgottesdienst in der Friedhofskapelle des Garnisonsfriedhofs, Kadettenallee 11, 12255 Lutherstadt, ab 11 Uhr die Möglichkeit zur **besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle** angeboten.
- c) Am Toten-/Ewigkeitssonntag, 20. November 2022 wird nach dem großen Gemeindegottesdienst in der Bonifaz-Kirche, Domhof 1, 12255 Lutherstadt, ab 11 Uhr die Möglichkeit zur **besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle** angeboten.

Anhang:

Straßenverzeichnis zur Abgrenzung der Gemeindewahl- und Stimmbezirke

Nordkirche.de/**Mitstimmen** 
Kirchengemeinderatswahl 2022

Auskünfte zur Kirchengemeinderatswahl erteilen
die Wahlbeauftragten des zuständigen Kirchenkreises.